

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 113/2022-4

17. Juni 2022

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin  
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,  
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,  
Dr. Andreas HAUER,  
Dr. Christoph HERBST,  
Dr. Michael HOLOUBEK,  
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,  
Dr. Claudia KAHR,  
Dr. Georg LIENBACHER,  
Dr. Michael RAMI und  
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Nikolaus BACHLER,  
Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters  
Matej SELEM, LL.M.

als Schriftführer,

über den Antrag 1. des \*\*\*\*\* und 2. der \*\*\*\*\* , beide \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* , beide vertreten durch die RIHS Rechtsanwalt GmbH, Kramergasse 9/3/13, 1010 Wien, das COVID-19-Impfpflichtgesetz, BGBl. I 4/2022, als verfassungswidrig aufzuheben (samt weiteren Eventualanträgen), in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## Begründung

### I. Antrag

Mit dem vorliegenden, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG gestützten Antrag vom 24. März 2022 begehren die antragstellenden Parteien, das Bundesgesetz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG), BGBl. I 4/2022, zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben (samt weiteren Eventualanträgen). 1

### II. Rechtslage

Das Bundesgesetz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG), BGBl. I 4/2022, ist in seiner Stammfassung gemäß § 20 Abs. 1 leg. cit. am 5. Februar 2022 in Kraft getreten und wurde mit BGBl. I 22/2022 mit Geltung ab 18. März 2022 (betreffend § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Z 5, § 3 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 3a samt Überschrift, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 sowie § 20 Abs. 2, 5 und 6) bzw. ab 11. April 2022 (betreffend § 2 Z 11, § 3b samt Überschrift sowie § 7 Abs. 1, 2a, 2b und Abs. 5) teilweise novelliert. 2

Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung (im Folgenden: COVID-19-Nichtanwendungsverordnung), BGBl. II 103/2022, wurde gemäß § 19 Abs. 2 COVID-19-IG im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates (§ 18 Abs. 1 COVID-19-IG) durch den BMSGPK verordnet, dass die §§ 1, 4, 10 und 3

11 COVID-19-IG und die §§ 1 und 4 der COVID-19-IV ab 12. März 2022 bis 31. Mai 2022 "nicht auf Sachverhalte anzuwenden [sind], die sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung ereignen". Die Verordnung wurde mit BGBl. II 198/2022 dahingehend novelliert, dass die Nichtanwendung der obgenannten Bestimmungen sowie der §§ 3, 3a und 3b COVID-19-IG bis zum 31. August 2022 verlängert wurde.

### III. Antragsvorbringen

Zur Antragslegitimation bringen die antragstellenden Parteien auf das Wesentliche zusammengefasst vor, die Impfpflicht gelte grundsätzlich seit dem 6. Februar 2022. Die antragstellenden Parteien würden die Impfpflicht nicht erfüllen, weshalb sie unmittelbar und aktuell beeinträchtigt seien. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Impfpflicht mit der COVID-19-Nichtanwendungsverordnung vorübergehend für unanwendbar erklärt worden sei, zumal die gesetzliche Verpflichtung weiter gelte und der BMSGPK die COVID-19-Nichtanwendungsverordnung jederzeit abändern oder aufheben könne und sohin keine Rechtssicherheit bestehe. Zudem sei auch zu bedenken, dass es für die Erlangung eines gültigen Impfstatus erforderlich sei, mehrere Impfungen in einem gewissen zeitlichen Abstand zu absolvieren. Den antragstellenden Parteien sei es daher nicht möglich, bis zur Aufhebung der Verordnung zuzuwarten. In diesem Zusammenhang werde auf VfSlg. 20.065/2016 verwiesen. Auch im vorliegenden Fall würden die antragstellenden Parteien bereits vor dem formellen Inkrafttreten der Bestimmungen einen schwerwiegenden und risikobehafteten Eingriff vornehmen lassen müssen.

4

### IV. Zulässigkeit

1. Der Antrag ist unzulässig.

5

2. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg. 8009/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass das Gesetz in die Rechtssphäre der betroffenen Person

6

unmittelbar eingreift und sie – im Fall seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt. Hierbei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl. zB VfSlg. 11.730/1988, 15.863/2000, 16.088/2001, 16.120/2001).

Der Verfassungsgerichtshof geht grundsätzlich davon aus, dass die bekämpften Gesetzesbestimmungen auch im Zeitpunkt seiner Entscheidung für den Antragsteller noch entsprechend wirksam sein müssen (vgl. VfSlg. 12.999/1992, 16.621/2002, 16.799/2003, 17.826/2006, 18.151/2007, 20.397/2020), was in der Regel dann nicht mehr der Fall ist, wenn die bekämpften Bestimmungen bereits außer Kraft getreten oder wesentlich geändert worden sind. Es ist aber nicht von vornherein ausgeschlossen, dass auch bereits außer Kraft getretene Regelungen die Rechtssphäre des Antragstellers aktuell berühren (vgl. etwa VfSlg. 20.397/2020, 20.399/2020 jeweils mwN).

7

3. Entgegen der Ansicht der antragstellenden Parteien entfaltet das COVID-19-IG keinen unmittelbaren Eingriff in ihre Rechtssphäre:

8

3.1. Die antragstellenden Parteien übersehen nämlich, dass die Verpflichtung zur Impfung, die insbesondere in § 1 und § 4 COVID-19-IG normiert ist (vgl. VfGH 29.4.2022, G 29/2022), auf Grund der COVID-19-Nichtanwendungsverordnung, BGBl. II 103/2022, bereits im Zeitpunkt der Antragstellung am 24. März 2022 nicht mehr auf die antragstellenden Parteien anwendbar war. Es ist sohin schon zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Rechtsschutzinteresse der antragstellenden Parteien zu verneinen.

9

3.2. Da die COVID-19-Nichtanwendungsverordnung, BGBl. II 103/2022, idF BGBl. II 198/2022 auch im Entscheidungszeitpunkt des Verfassungsgerichtshofes die Nichtanwendung der Verpflichtung zur Impfung weiterhin (vorerst bis zum 31. August 2022) anordnet, kann auch zu diesem Zeitpunkt kein Rechtsschutzinteresse bejaht werden.

10

4. Schon aus diesem Grund ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob der Antrag auch noch aus anderen Gründen unzulässig ist. 11

## **V. Ergebnis**

1. Der Antrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen. 12

2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 13

Wien, am 17. Juni 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:  
SELEM, LL.M.